

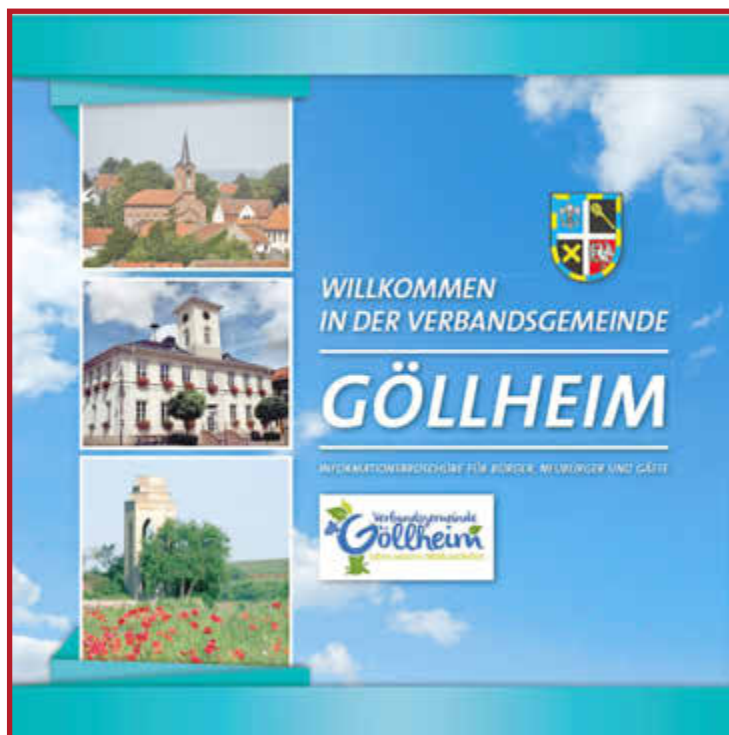
Informationsbroschüre der Verbandsgemeinde Göllheim erscheint

Bereits zum zehnten Mal können sich Bürger und Gäste auf die vielseitige Informationsbroschüre der „Willkommen in der Verbandsgemeinde Göllheim“ freuen, die in Zusammenarbeit mit dem mediaprint infoverlag entstanden ist. So zeigt die Publikation anschaulich, wie bunt und vielseitig sich hier das tägliche Leben präsentiert.

„Mit dieser Imagebroschüre wollen wir Ihnen unsere Verbandsgemeinde mit den wesentlichsten Angeboten vorstellen und Ihnen helfen, einen Überblick zu gewinnen.“, betont der Bürgermeister Steffen Antweiler im Vorwort der Publikation.

Nach einem Steckbrief über die Verbandsgemeinde werden alle 13 Ortsgemeinden mit ihren kulturellen und familienfreundlichen Einrichtungen vorgestellt. Zu jeder Beschreibung gehören unter anderem auch ein Ortsplan und ein Straßenverzeichnis. Selbstverständlich kommt auch das Thema Gesundheit nicht zu kurz. Besonders praktisch: Alle Vereine, Ärzte und sonstigen Einrichtungen wurden mit den jeweiligen Ansprechpartnern und Kontaktdaten zusammengefasst.

Die Broschüre ist ab sofort kostenlos im Rathaus und in weiteren ausgewählten öffentlichen Einrichtungen erhältlich.



AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

'Sag's uns-Kanal' im DorfFunk startet in der VG Göllheim



Über die App DorfFunk kannst Du ab jetzt direkten Kontakt zur Verwaltung aufnehmen. Melde uns deinen Fall direkt in die Verwaltung.

So kommuniziert die Verwaltung zukünftig transparenter und direkter über DorfFunk mit Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.



Jetzt DorfFunk
runterladen und
mitfunken!



Sozialamt der VG Göllheim sucht Wohnraum

Das Sozialamt der Verbandsgemeinde Göllheim sucht Unterkünfte/ Wohnraum für die Unterbringung von Asylbewerbern. Anbieter können sich beim Sozialamt,

Frau Ballmann-Lauck Tel.: 06351/4909-35,

E-Mail: lauck@vg-goellheim.de oder

Frau Schoger Tel.: 06351/4909-31,

E-Mail: schoger@vg-goellheim.de melden.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:
amtlicher Teil:** Steffen Antweiler, Bürgermeister
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0
übriger Teil: Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

**Reklamationen
Zustellung:** Tel. 06502 9147-800
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Bekanntmachung

Am **Montag, den 11. Mai 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche 4. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Göllheim in der Legislaturperiode 2019/2024 in der kleinen Sporthalle, Carl-Diem-Weg 1 in Göllheim statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Energetische Sanierung/Um- und Anbau/Erweiterung des Betriebsgebäudes der Verbandsgemeindewerke Göllheim hier: Vorstellung der Entwurfsplanung und Vergabe der weiteren Ingenieurleistungen
2. Sonstiges und Informationen

Göllheim, 30. April 2020

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Steffen Antweiler, Bürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen

Aus den Gemeinden



Albisheim

Sitzung des Gemeinderates

Am **Mittwoch, den 13. Mai 2020, um 19:30 Uhr**, findet die öffentliche 7. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Albisheim (Pfrimm) in der Legislaturperiode 2019/2024 im großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Fritz-Brubacher-Platz 1 in Albisheim statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bebauungsplan „Seniorenwohnheim“
 - a) Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - b) Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 - c) Satzungsbeschluss
2. Bebauungsplan „Südlich der Oberen Bahnhofstraße“
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Erlass einer Veränderungssperre
3. Bebauungsplan „Steinmühle, Änderung II, Erweiterung I“ hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses
4. Auftragsvergabe Dachdecker- u. Klempnerarbeiten im Rahmen der Rathaussanierung

5. Auftragsvergabe Putz- u. Malerarbeiten im Rahmen der Rathaus-sanierung
 6. Auftragsvergabe Tischlerarbeiten im Zuge der Rathaussanierung
- Albisheim, 4. Mai 2020
gez. Ronald Zelt
Ortsbürgermeister
- Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



Göllheim

Gemeindebücherei Göllheim öffnet wieder

Strenge Hygieneregeln werden zukünftig die Ausleihe in der Gemeindebücherei Göllheim bestimmen, wenn sie ab Dienstag, dem 12. Mai 2020 **zweimal** die Woche wieder öffnet. Besucher werden aufgefordert einen Mund-Nasen-Schutz anzulegen. An der Eingangstür der Bücherei besteht die Möglichkeit, die Hände zu desinfizieren. Die Zahl der Besucher wird auf maximal 5 Personen beschränkt, die sich gleichzeitig in den Räumen aufhalten dürfen.

Um die Aufenthaltszeit in der Bücherei zu verkürzen, sollte möglichst vorher Zuhause der Online-Katalog findusgoellheim.de durchstöbert, ein Merkzettel erstellt und telefonisch oder unter buecherei@vg-goellheim.de bestellt werden, sodass das Team der Gemeindebücherei die gewünschten Medien vorab zur Abholung bereitstellen oder vor die Haustür liefern kann.

Zukünftig ist die Gemeindebücherei dann **dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr** geöffnet. Immer geöffnet hat die **Onleihe Rheinland-Pfalz** (im Netz: onleihe-rip.de). **DUDEN Basiswissen Schule** und **DUDEN-Paket Sprachwissen** können (im Netz: munzinger.de) ebenfalls rund um die Uhr genutzt werden. Fragen zum Angebot vor Ort und zu den Angeboten im Netz beantwortet das Team der Gemeindebücherei Göllheim per Mail unter buecherei@vg-goellheim.de.

Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, den 12. Mai 2020, um 19:30 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 7. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Göllheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im großen Saal des Haus Gylenheim, Hauptstr. 33 in Göllheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Bebauungsplan „Raiffeisenstraße“
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Erlass einer Veränderungssperre
2. Bebauungsplan „Im Hepfried“
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Erlass einer Veränderungssperre
3. Bebauungsplan „Niederbusch, 5. Änderung“
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Erlass einer Veränderungssperre
 - c) Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes
 - d) Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung des Fachbeitrages Naturschutz
 - e) Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens
4. Bebauungsplan „Kulturkarree“
hier: Verlängerung des Erlasses einer Veränderungssperre
5. Bebauungsplan „An der Dreisener Straße, Änderung II“
 - a) Informationen zum aktuellen Sachstand
 - b) Beratung und Beschlussfassung über das zukünftige Konzept
 - c) Änderung des Aufstellungsbeschlusses
 - d) Erlass einer Veränderungssperre
 - e) Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes
 - f) Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung des Fachbeitrages Naturschutz
 - g) Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens
6. Bebauungsplan „An der Dreisener Straße, Erweiterung II“
hier: Aufhebungsbeschluss

7. Bebauungsplan „Am Schulacker mit 1. Teiländerung Am Niederbusch, 1. Änderung“
 - a) Änderung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Erlass über die Änderung einer Veränderungssperre
 - c) Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes
 - d) Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung des Fachbeitrages Naturschutz
 - e) Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens
8. Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO

B. Nichtöffentlicher Teil:

9. Vertragsangelegenheiten
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Zuschussantrag für Kindertagesstätte Albert-Schweitzer
12. Zuschüsse für Vereine

Göllheim, 30. April 2020

gez. Dieter Hartmüller

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



Ottersheim

Einwegmaskenverkauf in Ottersheim

Die Ortsgemeinde Ottersheim hat von der Verbandsgemeindeverwaltung 400 Einwegmasken erhalten.

Diese können an Einwohner zum Stückpreis von 1 € abgegeben werden. Interessenten wenden sich dazu bitte an Ortsbürgermeister Rüdiger Kragl (Lindenstraße 4, 0172-1562693, Buergemeister@ottersheim.de).

Senioren bringe ich die Masken gerne auch persönlich vorbei.

Rüdiger Kragl

Ortsbürgermeister



Weitersweiler

Sitzung des Gemeinderates

Am **Mittwoch, den 13. Mai 2020, um 19:30 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Weitersweiler in der Legislaturperiode 2019/2024 im großen Saal des Bürgertreffs, Am Spielplatz 2 in Weitersweiler statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
3. Bebauungsplan „Neun Morgen“
 - a) Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - b) Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 - c) Änderung des Aufstellungsbeschlusses
 - d) Planannahme
 - e) Beschluss über die Durchführung einer erneuten Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

B. Nichtöffentlicher Teil:

4. Informationen des Ortsbürgermeisters

Weitersweiler, 30. April 2020

gez. Thomas Busch, Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen

Andere Behörden und Stellen

Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (5. CoBeLVO) Vom 30. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum

§ 1

(1) Es sind geschlossen:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
2. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
5. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (Innen- und Außenbereich), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
7. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen, Badeseen und ähnliche Einrichtungen,
8. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, insbesondere Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen Friseure und Fußpflegeeinrichtungen,
9. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins – TÜV –) und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung nach Satz 1 Nr. 2 ausgenommen sind Kantinen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken und Einrichtungen der Polizei; diese dürfen ausschließlich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet bleiben. Zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern sowie die Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Kantinen zu vermeiden. Abhol-, Liefer- und Bringdienste durch Einrichtungen des Satzes 1 sind weiterhin zulässig; in Einrichtungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind der Straßenverkauf und der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands, zulässig; Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. In Einrichtungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht geschlossen sind, sind Angebote für einen Verzehr vor Ort nicht zulässig.

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,

3. Apotheken, Sanitätshäuser,
4. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsaloons,
7. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Bibliotheken und Archive,
8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
9. Großhandel.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. der Betreiber die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Trennvorrichtungen für Kassenpersonal) einhält,
2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sicherstellt, dass sich in einer Einrichtung
 - a) mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche,
 - b) mit einer Verkaufsfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufsfläche befindet,
3. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann und
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 3 und 4 gelten auch für Wartesituationen zum Betreten der Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet. Abweichend von Satz 2 Nr. 4 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher auf den Verkaufs- oder Besucherflächen aufhalten.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; dies gilt auch für Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren). Für Dienstleistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (beispielsweise Optiker, Hörgeräteakustiker, Podologen, Integrationshelfer, Physiotherapeuten), wird ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Personen zugelassen. Gleiches gilt für Friseure und Fußpflegeeinrichtungen. Für die in den Sätzen 1, zweiter Halbsatz, 2 und 3 genannten Einrichtungen gilt im öffentlichen Raum und in den Räumlichkeiten des Dienstleisters Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 entsprechend, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet. Patientinnen und Patienten haben in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Es wird über die in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen hinaus auch weiterhin dringend empfohlen, den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu folgen, nach denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduzieren kann.

(5) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt. § 4 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(6) Individualsport im Freien, beispielsweise Rudern, Segeln, Tennis, Luftsport, Leichtathletik, Golf, Reiten und ähnliche Sportarten, bei dem das Kontaktverbot und der Mindestabstand nach § 4 Abs. 1 eingehalten werden können, ist zu Freizeit- und Trainingszwecken zulässig. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 mit Ausnahme der Schwimm- und

Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zustimmt. Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 zu Trainingszwecken des Spitzensport- und Profisports ist zulässig. Spitzensport- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist; ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
3. Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen;
4. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
5. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

(8) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungseinrichtungen und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

§ 2

(1) Untersagt sind

1. Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen; die stille Einkehr in Gotteshäusern oder Gebetsräumen ist unter Wahrung des Mindestabstands und unter Steuerung des Zutritts zulässig,
2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
3. die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie
4. Reisebusreisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, unter Beachtung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die maximale Anzahl an Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern beträgt höchstens eine Person pro 10 qm Grundfläche. Die Gemeinden treffen Vorkehrungen, dass Infektionsketten für die Dauer von 21 Tagen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Die Gemeinde ist zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.
2. Der Mindestabstand zwischen den Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, beträgt mindestens 1,5 Meter. Es dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und weitergereicht werden.
3. Der Zutritt und das Verlassen der Gotteshäuser oder Gebetsräume sind zu steuern (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Gotteshäusern oder Gebetsräumen zu vermeiden.

4. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer vorzusehen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise Wahrung eines größeren Abstandes zwischen Personen, Einhausungen oder durchsichtige Abtrennungen.

5. Der Einsatz eines Chores und eines Orchesters ist untersagt. Auf Gemeindegesang sollte verzichtet werden.

6. Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollen die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

7. Gottesdienste im Freien sind unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen der Nummern 1 bis 5 zulässig.

Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt ist und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 sind zulässig

1. die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen, Universitäten und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Unterricht zur Ausbildung in öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnissen unter Einhaltung gesondert vorzuziehender Hygienevorschriften,
2. die Aus- und Fortbildung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sowie die Fortbildung zur fachlichen Qualifizierung und Weiterqualifizierung von Verwaltungsbediensteten, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern,
3. Bildungsangebote in Musikschulen, ausgenommen Gesangsunterricht, soweit nicht mehr als drei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen, und
4. Bildungsangebote in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich zur Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen, sowie Alphabetisierungsmaßnahmen, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern.

§ 3

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

§ 4

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können ausnahmsweise durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig

zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(4) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt auch für den Aufenthalt an Haltestellen oder Bahnsteigen, ebenso für den freigestellten Schülerverkehr sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur möglich, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrgastbetrieb, sofern anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden; bei Betreten des Fahrgastraumes oder Verlassen des abgetrennten Bereiches gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(5) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.

(6) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind an die Pandemielage angepasste besondere hygienische Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.

(7) Für die Nutzung von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3.

Teil 2

Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten

§ 5

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie mit der Klassenstufe 4 der Grundschulen zur Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gemäß § 46 der Schulordnung über die öffentlichen Grundschulen wieder aufgenommen. Weitere Klassenstufen folgen nach. Das gestufte Verfahren dient der einfacheren Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei deutlich reduzierter Schülerzahl in der Schule. Schülerinnen und Schüler, die auch nach Aufnahme des Schulbetriebs nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten weiterhin ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres sowie Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Bei Aufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schulen den „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung anwenden.

(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.

§ 6

(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 5 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.

(3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, sollen, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.

(4) Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten sind. Dies gilt auch für Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

Teil 3

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

§ 7

(1) Die folgenden Einrichtungen dürfen nicht für Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Betreuten betreten werden:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), ausgenommen Hospize,
2. Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
5. betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
6. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,
7. Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
8. Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
9. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und
10. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG, die einem unter Nummer 4 bis 9 beschriebenen Personenkreis entsprechen.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 8

(1) Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des

Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungsgesetzen erhalten, untersagt. Den Nutzerinnen und Nutzern ist das Betreten der Einrichtung untersagt. Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Menschen mit Behinderungen zur Aufrechterhaltung von Lieferketten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder auf Außenarbeitsplätzen der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausnahmsweise beschäftigt und betreut werden, wenn sie damit einverstanden sind und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist. Die Beschäftigung oder Betreuung nach Satz 1 ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen und kann von diesem bei Nichterfüllung der Voraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen untersagt werden.

(3) Absatz 1 gilt auch für Tagesförderstätten und Tagesstätten für psychisch kranke Menschen.

(4) Absatz 1 Satz 2 gilt ebenso in den Sozialpädiatrischen Zentren, den angeschlossenen Frühförderstellen sowie Autismus-Therapiezentren. Medizinisch notwendige Behandlungen und Therapien sowie notwendige heilpädagogische Maßnahmen dürfen durchgeführt werden; in diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 nicht.

(5) Wenn der individuell notwendige Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten für psychisch kranke Menschen nicht anderweitig gewährleistet werden kann, ist ein Notdienst einzurichten. In diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 nicht.

(6) Den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Durchführung aller beruflichen Maßnahmen untersagt.

Teil 4

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 9

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 11

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
 2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
 3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
 4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
 5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
 6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.
- Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 5**Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende**

§ 12

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige sind verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren und sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 13

(1) Von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
5. die sich weniger als 72 Stunden außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

(2) § 12 gilt nicht für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz

1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 12 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 12 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(4) § 12 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 6**Allgemeinverfügungen**

§ 14

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zu widerrufen. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

Teil 7**Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 9 eine der genannten Einrichtungen betreibt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 dritter Halbsatz als Dienstleister nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstleisters eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
5. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 dritter Halbsatz als Kundin oder Kunde keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
6. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 5 ein Angebot für einen Verzehr vor Ort vorhält,
7. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht durch Steuerung des Zutritts sicherstellt, dass die auf den Verkaufsflächen zulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
9. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
10. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
11. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
12. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
13. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
14. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
15. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 4 als Dienstleister oder Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
17. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
18. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 5 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
19. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 6 als Patientin oder Patient keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
20. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 die besonderen Hygieneanforderungen nicht einhält oder die Zutrittskontrolle nicht vornimmt,
21. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 das Kontaktverbot oder den Mindestabstand nicht einhält,
22. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Einrichtungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers nutzt,
23. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
24. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten die Öffentlichkeit nicht ausschließt,
25. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
26. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 Trainingseinheiten mit mehr als fünf Personen durchführt,
27. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 die erforderlichen Hygieneanforderungen nicht einhält,
28. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 die erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht einhält,
29. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,
30. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 4 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
31. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 an Zusammenkünften teilnimmt,
32. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält,
33. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften nicht einhält,
34. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
35. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 die Beschränkung der Teilnehmerzahl nicht einhält,
36. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
37. entgegen § 3 eine Veranstaltung durchführt,
38. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,
39. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,
40. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
41. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
42. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
43. entgegen § 4 Abs. 6 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,
44. entgegen § 6 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,
45. entgegen § 6 Abs. 5 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder von Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
46. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
47. entgegen § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
48. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
49. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
50. entgegen § 7 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
51. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,
52. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet,
53. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Anzeige nicht vornimmt,
54. entgegen § 8 Abs. 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,
55. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die Einrichtung betritt,
56. entgegen § 8 Abs. 6 berufliche Maßnahmen durchführt,
57. entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
58. entgegen § 9 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
59. entgegen § 10 die erforderliche Meldung unterlässt,
60. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,
61. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
62. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
63. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
64. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
65. sich entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
66. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt,
67. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
68. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder

69. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 17. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Die Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2020, tritt mit Ablauf des 2. Mai 2020 außer Kraft.

Mainz, den 30. April 2020



Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

EU-Weinbaukartei

Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung

Die zusammengefasste Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei 2020 ist **spätestens bis zum 31. Mai 2020** abzugeben.

Meldepflichtig sind alle Winzer, die

- mehr als 1 ar Rebfläche bewirtschaften.

- Flächen zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreißern bzw. Flächen zu Versuchszwecken, deren Ertrag nicht in Verkehr gebracht werden darf, bewirtschaften.

Allen Weinbautreibenden, von denen bereits Rebflächendaten in der EU-Weinbaukartei geführt werden, wird im April ein Auszug mit den derzeitigen Daten der EU-Weinbaukartei zugestellt. Zu melden sind alle **Rodungen** und **Pflanzungen**, die seit dem 1. Juni 2019 vorgenommen

wurden sowie alle **Korrekturen, Bewirtschafterswechsel** und **Änderungen**. Seit 1. Januar 2016 muss grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung gestellt werden und die Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen (Ausnahme: vereinfachtes Verfahren).

Das ausgefüllte Formular ist bis zum **31. Mai 2020** bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben.

Die EU-Weinbaukartei dient außerdem als Grundlage für die Gesamthektarertragsregelung. Wegen den Rechtsfolgen bitten wir Sie, auf richtiges und vollständiges Ausfüllen der Meldungen sowie deren fristgerechte Abgabe zu achten.

Aktueller Hinweis: Aufgrund der allgemeingültigen Einschränkungen im Hinblick auf die Bekämpfung des CORONA-Virus bitten wir folgende Empfehlungen zu beachten:

1.) Da die Dienststellen der Landwirtschaftskammer aktuell für den Publikumsverkehr geschlossen sind, kann eine Beratung vor der Abgabe der Meldung nur telefonisch und in Einzelfällen nur nach vorheriger Absprache mit den zuständigen Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer erfolgen.

2.) Aufgrund der derzeit eingeschränkten Betretungsmöglichkeiten aller beteiligten Verwaltungen kann nicht gewährleistet werden, dass bei einer persönlichen Abgabe der Meldung diese unmittelbar durch die zuständige Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder die Landwirtschaftskammer mit einem Eingangsstempel auf dem Belegexemplar versehen werden kann.

3.) Wir empfehlen daher die Änderungsmeldung zur Weinbaukartei direkt an die zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer entweder auf dem Postweg zuzusenden oder in deren Briefkasten einzuwerfen. Bitte legen Sie einen frankierten Rückumschlag bei, damit das Doppel abgestempelt und zurückgeschickt werden kann. Dies gilt insbesondere für diejenigen Betriebe, die bei der Umstrukturierungsförderung der Kreisverwaltung teilnehmen. Falls kein frankierter Rückumschlag beiliegt, wird das mit dem Eingangsstempel versehene Belegexemplar durch die zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer für Sie aufbewahrt. Dies gilt auch für diejenigen Änderungsmeldungen, die bei den Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltungen eingeworfen und durch diese an die Landwirtschaftskammer weitergeleitet wurden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.lwk-rp.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

55543 Bad Kreuznach

NICHTAMTLICHER TEIL

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32Tel. 06359/19292
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfeser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Bereitschaftsdienst

der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke auch außerhalb der üblichen Dienststunden unter der Telefonnummer 0173/6767540 erreichbar.

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

.....Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation

Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfeser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V.Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn06352/7190619

Katja Scheid06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartnerin:

Ingrid HorschTel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

.....Tel.: 06131/235531

E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 KirchheimbolandenTel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnensberg@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-donnensberg

VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand Tel. 0176/66905383

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

.....Tel: 06352/67149

E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

Informationen zu künftigen Gottesdiensten in der Coronazeit

1. Es sind weiterhin keine feierlichen Taufen, Erstkommunionen und Firmungen möglich.
2. Haustaufen und Nottaufen sind aber möglich.
3. Ab dem 3. Mai sind öffentliche Gottesdienste unter strengen Auflagen in den dazu geeigneten Kirchen möglich, die Ihnen in der nächsten Woche bekannt gegeben werden.
4. Durch Absperrungen getrennte Ein- und Ausgänge müssen benutzt werden. (Einbahnregelung!) Die Portale bleiben dauerhaft offen.
5. An den Eingängen sind Handdesinfektionsmittel zum Gebrauch aufgestellt.
6. Wegen des Abstandes von 1,50 m sind nur markierte Plätze in den Bänken zu benutzen. Ehepaare/Familien bzw. Personen, die im selben Haushalt wohnen werden nicht getrennt gesetzt.
7. Ein Gesangbuch zum persönlichen Gebet kann mitgebracht werden. Es werden keine Gesangbücher ausgelegt. Gemeinsamer lauter Gesang soll vermieden werden.
8. Teilnehmer am Sonntagsgottesdienst müssen sich bis spätestens Donnerstags im Pfarrbüro (Tel. 06351/5083 oder e-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de) anmelden mit: Name, Vorname, Wohnort, Straße, Tel. Nr. und Mail-Adresse (falls vorhanden)
9. Daten dürfen ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatl. Behörden weitergegeben werden.
10. Die Gottesdienstteilnehmer haben einen Mund- und Nasen-Schutz zu tragen.
11. Über interne Bestimmungen die die Kirche und den Ablauf des Gottesdienstes betreffen, werden Sie schriftlich mit Handzettel und mündlich vor Beginn des Gottesdienstes informiert.

Im schönen Monat Mai wächst ja auch die Hoffnung auf eine Wende, die Ludwig Uhland in seinem Frühlingsgedicht „Frühlingsglaube“ beschwört:

Die linde Lüfte sind erwacht,
sie säuseln und weben Tag und Nacht,
sie schaffen an allen Enden.
O frischer Duft, o neuer Klang!
Nun, armes Herze, sei nicht bang!

Nun muß sich alles, alles wenden.

Die Welt wird schöner mit jedem Tag,
man weiß nicht, was noch werden mag,
das Blühen will nicht enden.

Es blüht das fernste, tiefste Tal:

Nun, armes Herz, vergiß der Qual!

Nun muss sich alles, alles wenden.

Ludwig Uhland

In der kath. Kirche ist der Mai wegen seiner Blütenpracht der Muttergottes gewidmet:

„Wer Maria gefunden hat und durch sie Jesus und den Vater, hat alles gefunden.“ Ludwig Maria Grignon de Montfort 1673-1716

Auf die Fürsprache Mariens segne Sie alle der dreieine Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Protestantische Pfarrei Göllheim mit den Kirchengemeinden Göllheim und Rüssingen-Ottersheim

Gottesdienste

Erste Andacht bzw. Kurzgottesdienst nach strengen Corona-Regeln ab **Sonntag, 10.05.2020** in der **Prot. Kirche in Göllheim um 10.00 Uhr** geplant. Rüssingen soll dann am 17.05.20 folgen!

Es gelte folgende verpflichtende Vorgaben:

1. **Mundschutzpflcht** (Stoffmasken oder Schal reichen aus! Wer keinen Schutz hat: Mundschutz OP- Masken gibt es auch am Kircheneingang!).
2. **Eingang nur über die Marktplatzseite** - dort wird auch eine **Handdesinfektionsstation** aufgebaut.
3. Alle Gottesdienstbesucher müssen namentlich und mit Adresse und Telefonnummern am Eingang erfasst werden (ggf. Infektionskettennachverfolgung). Dies **Listen** werden im Pfarramt aufbewahrt und nach 14 Tagen wieder vernichtet.
4. **Ausgang dann über Klostersgassenseite!**
5. **Sitzplätze immer im 2 m Abstand** (sind markiert) - wir haben also gut Platz für mehr als 50 Personen.
6. Lieder dürfen wir noch nicht laut singen, aber Orgelspiel wird es geben (vielleicht ist ja bis mit Maske wieder erlaubt)

Bis Freitag, 8. Mai 2020 wollen wir uns noch weiter an der ökumenischen Idee beteiligen und läuten an jedem Wochentag abends um 19.30 Uhr für jeweils 5 - 10 Minuten die Vaterunser-glocke als Einladung zum häuslichen Gebet. Dieses gemeinsame Gebet soll den Christen in der Welt - gleich welcher Konfession - Hoffnung geben und während des bestehenden Kontaktverbots Verbundenheit symbolisieren.

Ev. Krankenpflegeverein: Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Wichtige Hinweise:

Im Monat Mai unterstützt Pfarrerin Marie-Luise Lautenbach aus Kirchheimbolanden Pfarrer Peter Rummer bei den Trauerkasualien. Der telefonische Kontakt dazu wird über das Prot. Pfarramt hergestellt: 06351/5034.

Die Trauerfeiern dürfen weiterhin leider noch im Kreis der nächsten Angehörigen durchgeführt werden. Trauergespräche usw. bitte nur noch telefonisch. Wir bitten um Verständnis!

Protestantische

Kirchengemeinde Lautersheim

Um 19.30 Uhr läuten weiterhin die Kirchenglocken zum Ökumenischen Gebet.

Gottesdienste - können ja jetzt wieder möglich sein

Dafür gelten die besondere Richtlinien für Gottesdienste in Corona-Zeiten.

Auch Taufen und Trauungen sind unter diesen besonderen Voraussetzungen wieder möglich.

Von Konfirmationen und Konfirmationsjubiläen und besonders „begegnungsintensiven Gottesdiensten“ soll zunächst noch abgesehen werden.

Pfarrerin Helke Rothley erreichen Sie: Protestantische Pfarramt Kerzenheim, Telefonnummer: 06351 51 70, Mail: pfarramt.kerzenheim@evkirchepfalz.de

Gerne können Sie ans Pfarramt, an Pfarrerin Rothley wenden. Mit Fragen, Anregungen, Wünschen, wenn Sie Hilfe brauchen, wenn sie einfach mal reden möchten....

Online-Angebote

Manche Kirchengemeinden bieten Gottesdienste übers Netz an. Da verweise ich gerne auf deren Angebote.

Beerdigungen

Bei Beerdigungen wenden Sie sich bitte ans Pfarramt.

Corona-bedingt gibt es bei Beerdigungen zur Zeit besondere Bedingungen und Einschränkungen von Bund und Land. Besonders schmerzlich sicherlich. Doch bitten wir auch dafür für ihr Verständnis.

Aus Vereinen und Verbänden

Göllheim

PWV Ortsgruppe Göllheim

Der Muttertagsgottesdienst am 10. Mai 2020 sowie alle anderen Aktivitäten wie Hüttenöffnung, Wanderungen u.s.w. finden auf Grund der aktuellen Gesundheitslage nicht statt.

Ottersheim

„Ottersheimer Hexen“ sammeln für die Kleinen Glücksritter

Auch in diesem Jahr hatten sich wieder eine Gruppe Ottersheimer Frauen und Mädchen zusammengefunden, die an Altweiberfastnacht als Hexen verkleidet die Autofahrer/innen an beiden Ottersheimer Ortseingängen um „Wegezoll“ anhielten. Wie auch im Vorjahr hatte „Hexenmeister“ Hans-Jürgen Rupp Plaketten gebastelt, die nach Zahlung als „Viniette“ dienten. Die meisten der Autofahrer/innen machten den Spaß gerne mit, kommt doch ihre Spende einem guten Zweck zugute. Auch Landrat Rainer Guth war den Ottersheimer Hexen „in die Falle gegangen“ und wurde abkassiert. Er nahm sich gerne Zeit für einen kleinen Plausch mit den Hexen und posierte mit ihnen für ein Foto.



Am Abend des Altweiberfaschings freuten sich die Hexen über eine stattliche Spendensumme, die beim Dorfcacé am ersten Sonntag im März, nach einem Aufruf der anwesenden „Hexen“, von den Gästen noch einmal kräftig aufgestockt wurde. Fast den ganzen März durch tröpfelte es noch Umschläge mit Spenden. Insgesamt waren 909,99 € zusammengekommen die auf das Konto der „Kleinen Glücksritter“ überwiesen wurden.

Die „Kleinen Glücksritter“ sind eine Initiative von Hanne Brenner, der mehrfachen Paralympics Gold- und Silber-Medallengewinnerin im Dressurreiten. Die Stiftung ermöglicht schwer und chronisch kranken Kindern und ihren Geschwistern durch Kontakt und Umgang mit Pferden ihren oft schwierigen Alltag zu verschönern.

Auf Grund der Corona Krise und der Kontaktperrre verzichteten die Ottersheimer Hexen auf eine offizielle Übergabe des Spendenchecks an Hanne Brenner.

Allgemeines

Seniendomizil Haus Antonius

Kleine Freuden mit großer Wirkung!

Das Coronavirus bringt unser aller Leben durcheinander. Besonders schwer trifft es aktuell unsere Bewohnerinnen und Bewohner. Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, dürfen Angehörige und Freunde nur noch in Ausnahmefällen ihre Liebsten besuchen. Um unseren Senioren in dieser schweren Zeit eine Freude zu schenken, zählen wir auf Ihre Hilfe und Unterstützung! Ob Jung oder Alt, jeder kann Briefe und Bilder an unsere Bewohner senden.

Und so einfach funktioniert es: Schicken Sie unseren Bewohnern Briefe, Bilder oder Gebasteltes. Machen Sie Mut und zaubern Sie unseren Senioren ein Lächeln ins Gesicht. **Die Briefe und Bilder können per Post oder E-Mail an unser Seniendomizil Haus Antonius verschickt werden.**

Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich über viele Zusendungen! Herzlichen Dank.

Gemeinsam für unsere Bewohner.

Kontakt: Seniendomizil Haus Antonius, Königkreuzstraße 38-40, 67307 Göllheim, haus-antonius@compassio.de

Informationen außerhalb

Nächsten Dienstag zum Lebensretter werden!

Auch in der aktuellen Situation werden Blutspenden dringend benötigt. Denn zum Beispiel chronisch Kranke und Krebspatienten sind weiterhin auf lebensrettende Blutkonserven angewiesen.

Allerdings erfordert die aktuelle Situation Änderungen im Ablauf. Die Blutspende findet im Thomas-Morus-Haus in Eisenberg statt. Mit seinen großzügigen Räumen bietet das Veranstaltungshaus optimale Bedingungen. Parkplätze sind ausreichend vorhanden an der Straße und auf dem Marktplatz, nur wenige Gehminuten entfernt. Die Temperaturmessung der spendewilligen Personen erfolgt bereits vor der Anmeldung. Aus hygienischen Gründen wird auf ein Essens- und Getränkebuffet verzichtet, stattdessen erhält jeder Spender einen gepackten Verpflegungsbeutel. Zudem sind die haupt- und ehrenamtlichen Helfer mit Mund- und Nasenbedeckung sowie Gesichtsschilden ausgestattet.

Alle diese Maßnahmen schützen Spender auch in der aktuellen Situation bestmöglich. Wichtig ist, dass die Spendewilligen ebenfalls die derzeit geltenden Maßnahmen einhalten (Maske tragen und untereinander Abstand halten). Unverändert gilt weiterhin, dass nur Erwachsene, die sich fit und gesund fühlen, zur Blutspende kommen sollten:

am Dienstag, dem **12. Mai im Thomas-Morus-Haus**, Jakob-Schiffer-Straße 17, **in Eisenberg von 16 bis 19:30 Uhr.**

Ein amtlicher Lichtbildausweis ist mitzubringen - sofern vorhanden zusätzlich der Blutspendeausweis - und vor der Blutspende sollte ausreichend Flüssigkeit aufgenommen werden.

Weitere Informationen unter www.blutspendedienst-west.de.

Agentur für Arbeit

Mit Kurzarbeit die Fachkräfte im Betrieb halten

Vor der Corona-Krise gab es in den westfälischen Unternehmen alle Hände voll zu tun – jetzt fehlen Aufträge, Lieferungen oder schlichtweg Kunden. Die Folge: Den Unternehmen und damit den Beschäftigten mangelt es vorübergehend an Arbeit. Damit die Arbeitgeber ihre Angestellten nicht entlassen müssen und damit ihre Fachkräfte halten, gibt es die Möglichkeit der Kurzarbeit, die im Zuge der Corona-Krise noch erweitert wurde.

Erster Schritt: die Anzeige über Arbeitsausfall

Der erste Schritt ist die Anzeige des Arbeitsausfalls gegenüber der Agentur für Arbeit. Zur Prüfung sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. Ankündigung über Kurzarbeit, Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit mit dem Betriebsrat). Um eine rückfragenfreie und schnelle Anzeigenbearbeitung der Anzeige zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass die im Anzeigevordruck einzutragenden Gründe für die geplante Kurzarbeit (Ursachen des Arbeitsausfalls, Angaben zu Produkten/ Dienstleistungen sowie Angaben zur vorübergehenden Natur des Arbeitsausfalls) dargelegt werden.

Zweiter Schritt: der Antrag auf Kurzarbeitergeld

Ist die Anzeige bewilligt und der Arbeitsausfall tatsächlich eingetreten, kann das Unternehmen monatlich nachträglich das Kurzarbeitergeld beantragen. Zuvor muss die Lohnabrechnung erfolgt und der Lohn an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt sein. Damit gehen die Unternehmen gegenüber den Beschäftigten in Vorleistung. Häufig werden dazu Programme von Softwareanbietern genutzt oder die Steuerberatung unterstützt.

Für die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes muss ein Leistungsantrag gestellt werden. Diesem ist eine Abrechnungsliste beizufügen, aus der die Kurzarbeiter und deren Lohn ersichtlich und die Berechnung des Kurzarbeitergeldes nachvollziehbar ist.

Nutzung der eServices

Die Anzeige über den Arbeitsausfall können Unternehmen ebenso bequem online über die eServices abgeben wie die monatlichen Leistungsanträge auf Kurzarbeitergeld.

„Uns ist es wichtig den Unternehmen schnell zu helfen und eine Rückmeldung zu geben, mit welchen Geldern sie rechnen können. Wir bearbeiten derzeit verstärkt die Anzeigen und die Anträge und geben innerhalb kürzester Zeit Rückmeldung. Wichtig ist natürlich, dass uns die notwendigen Unterlagen komplett vorliegen. Das spart Rückfragen und damit Zeit.“, sagt Peter Weißler, der Leiter der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens.

Die Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens ist die Ansprechpartnerin für alle Unternehmen mit Firmensitz in der Westpfalz. Von diesen Unternehmen haben bislang mehr als 4.000 Arbeitsausfall in verschiedensten Fallgestaltungen angezeigt.

Mehr als ein Viertel hat auch schon den konkreten Antrag auf Auszahlung von Kurzarbeitergeld für den Monat März 2020 gestellt, bei dem in der Regel die jeweilige Steuerberatung unterstützt. Sofern alle Unterlagen vollständig sind, erhält das Unternehmen innerhalb einer Woche Post von der Agentur für Arbeit.

Corona-Krise:**Abgebrochene Reha einfach neu beantragen**

Wer wegen der Corona-Pandemie eine bereits begonnene Rehabilitation abbrechen muss oder möchte, kann diese jetzt auf einfachem Weg neu beantragen. Das gilt übrigens auch bei einer Kinder- und Jugendlichen-Rehabilitation.

Neuen Antrag online stellen

Die Deutsche Rentenversicherung hat dazu einen neuen Kurzantrag vorbereitet. Dieser ist online abrufbar unter www.deutsche-rentenversicherung.de/g0101. Hier gibt es auch weitere Informationen.

Ist eine Rehabilitation von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz bereits bewilligt, aber verschoben worden, kann man die Reha noch innerhalb von 9 Monaten antreten. Dazu muss man nichts veranlassen. Die Rentenversicherung meldet sich rechtzeitig.

Weitere Auskünfte gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, über das kostenfreie Servicetelefon unter 0800 1000 480 16 und im Internet unter www.drvt-rlp.de

Verlagsmitteilungen**Zusendung von Textbeiträgen**

Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.

Bitte melden Sie sich hierzu auf meinwittich.de an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Redaktionsschlussvorverlegungen**KW 21 Christi Himmelfahrt**

auf Freitag, 15.05.2020

KW 23 Pfingstmontag

auf Freitag, 29.05.2020

KW 24 Fronleichnam

auf Freitag, 05.06.2020

KW 40 Tag der Deutschen Einheit

keine Vorverlegung

KW 45 Allerheiligen

keine Vorverlegung

KW 51 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11.12.2020

KW 52 Weihnachtswoche

auf Freitag, 17.12.2020

KW 53 Silvester

keine Erscheinung

9.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Schnelles Internet

Inexio bis 100 Mbit/s. 3 Monate gratis.

Jetzt bei mir ab 25 Mbit/s keine Anschlussgebühr.

Gerhard Stelzer ☎ 07641-9543600

Ich helfe. Mo – So. Einfach anrufen oder dsl@gstelzer.de

**UNSERE NEUEN
MITARBEITER:
RUND UM DIE UHR
IM EINSATZ!****Wir setzen ein Zeichen
für den Klimaschutz!**

... denn dank innovativer Photovoltaik-Technik auf unseren Dächern können wir bis zu 12% unseres benötigten Stroms aus Sonnenenergie nutzen und somit mehr als 150.000 kg CO₂ vermeiden!

**04916 Herzberg
(Brandenburg)**

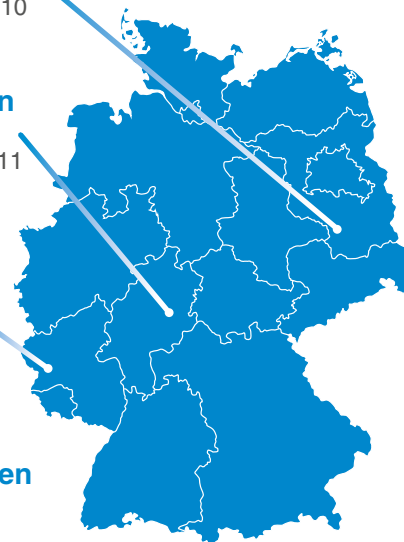
An den Steinenden 10

**36358 Herbstein
(Hessen)**

Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)**

Europa-Allee 2



Mit uns erreichen
Sie Menschen.



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



STELLEN Markt

Anzeige aufgeben: anzeigen.wittich.de



Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse

Wir sind ein mehrfach ausgezeichnete Handwerksbetrieb der hauptsächlich in der Region Donnersbergkreis und Kaiserslautern arbeitet. Unser Leistungsspektrum umfasst alle Arbeiten im Bereich Putzer, Maler und Trockenbauer.

Zur Verstärkung suchen wir selbständig arbeitende Gipsler/Trockenbauer mit F ü h r schein Kl.3

Sie sollten alle berufstypischen Arbeiten (WDVS, Putz- & Trockenbau) ausführen können

Wir bieten Ihnen:

krisensicherer Arbeitsplatz, ein durchgängiges Beschäftigungsverhältnis, Weiterbildungsmöglichkeiten, gutes Arbeitsklima, leistungsentspr. Bezahlung

Jetzt 1000€ Wechselprämie

GRAF

Stuckateure | Maler | Trockenbauer



Tel 06357 - 97320 - www.Heinrich-Graf.de
Am Sportplatz 8-10 - 67725 Börrstadt



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen eine/n zuverlässige/n **Zeitungszusteller/in** für die VG Göllheim in Albisheim

Jetzt bewerben



AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINDE GÖLLHEIM

und der Ortsgemeinden: Altdorf • Birkelbach • Birkelbach • Dessen • Eintracht • Göllheim • Hunsbühl • Lutzerath • Oberstein • Rinsingen • Sarsstedt • Weisenweiler • Zülfeld

Sie sind jede Woche am **Donnerstag** für uns tätig.

Wir bieten:

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

Interessiert?
Bewerben können Sie sich per E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de oder Telefon: 06502 9147-800 oder per WhatsApp: 0151 16305402

LINUS WITTICH Medien KG
Europa-Allee 2, 54343 Föhren
www.wittich.de

Die aktuellen Stellenangebote finden Sie in Ihrem Mitteilungsblatt!

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)
Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi



IMMOBILIEN Welt

06502 9147-0



FuderFinanzierungen
Immobilien-Finanzierung
mit persönlicher Beratung zu Internet-Konditionen

06302-4046 Winnweiler info@fuder.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

GÖLLHEIM

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals? Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende: Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?
Ihre Ansprechpartnerin: Ingrid Krütten
Tel. 06502 9147-275
i.kruetten@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

// Wir sorgen für einen sauberen Ablauf!



Jakob Becker



Notdienst
0631 351510
www.jakob-becker.de

24/7

- Abflussreinigung
- Kanal- und Rohrreinigung
- Öl-/Fettabscheiderreinigung
- TV-Kanal-Untersuchung

Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)



Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

Tel. 0631-205-78360
Unionstraße 1
67657 Kaiserslautern
www.cs-finanz-brokerservice.de

Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim
führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung z.B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Holzterrasse entfernen, PVC-Terrasse einbauen, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr **Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72**

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir beraten Sie gerne

Ihr Team im Verkaufsinendienst

- Nicola Bidinger**
Tel.: 06502 9147-151 | n.bidinger@wittich-foehren.de
- Ingrid Krütten**
Tel.: 06502 9147-275 | i.kruetten@wittich-foehren.de
- Yvonne Wiedenfeld**
Tel.: 06502 9147-154 | y.wiedenfeld@wittich-foehren.de

Anzeigen | Beilagen | Drucksachen
www.wittich.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2, 54343 Föhren | Tel. 06502 9147-0



Wärmewende-Wochen mit Heimvorteil

Erdgasanschluss fast geschenkt!

Mehr als **2.000 €** sparen
Die Wärmewende fängt in Ihrem Keller an!

Sparen Sie vom **1.4. bis 31.10.2020** mehr als 2.000 Euro beim Austausch Ihrer alten Heizung! Vom Staat gibt's zusätzlich bis zu 45 Prozent Zuschuss für Ihre neue Erdgas-Heizung. **Alle Infos auf pfalzgas.de/waermewende**

PFALZ GAS

zuhaus..... bauen · wohnen · leben

Mehr Auswahl für schönes Wohnen

(iPr). Die Wohnung vom Boden bis zur Decke schön und gesund einzurichten, ist nun noch leichter geworden. Neben dem Dauerbrenner Laminat setzen immer mehr Einrichter auf Vinylbodenplatten. Dessen Trägerplatte enthält natürliche, mineralstoffbasierte Materialien.

Die Böden sind im regulären Dielen- oder im Breitielenformat auch mit umlaufender Fuge erhältlich. Das clevere Detail betont jedes einzelne Bodenelement, sorgt dafür, dass dieser einem echten Holzboden verdächtig ähnlich sieht (mehr

dazu hier: www.jangal.eu). Dabei hat man die Wahl zwischen verschiedenen Nutzschriftstärken. Optisch setzen die Hersteller beim Vinyl wie beim Laminat zumeist auf natürliche Dekore und modernes Design. Auch funktionell kann Vinyl überzeugen, denn es ist robust und strapazierfähig, leicht zu pflegen, hygienisch sowieso. Der Einsatz in Wohnwintergärten ist ebenfalls problemlos möglich. Das Laufgefühl ist angenehm, es entstehen keine nennenswerten Trittschallgeräusche. Alles in allem profitieren Mensch und Natur gleichermaßen von dem cleveren Bodenbelag.

Edler Parkettboden aus Olivenholz

Wenn dieser Parkettboden aus Olivenholz sprechen könnten, wovon würde er erzählen? Von stürmischen und heiteren Zeiten? Von der weiten Landschaft, die ihn umgab? Von den Menschen, die ihn als Baum hegten und pflegten? Eines steht jedenfalls fest: In den toskanischen Olivenhainen dürfen die Olivenbäume Jahrhunderte lang wachsen. Erst wenn sie keine Früchte mehr tragen, werden sie gerodet. Doch das ist nicht das Ende, sondern der Beginn eines neuen Abenteuers. Profis verarbeiten sie zu etwas Außergewöhnlichem: Parkett – und schenken ihnen

damit ein zweites Leben. Auf dem edlen, gleichwohl robusten Boden, der noch die Sonne und die Wärme des Südens in sich trägt, wird ein Zuhause errichtet. Zuerst kommen die Möbel, doch schon bald spielt der Nachwuchs auf ihm mit Autos, die den wunderschönen, natürlichen Maserungen des Olivenholzes folgen können. Kinderfüße trippeln, Teenager tanzen, runde Geburtstage, Weihnachten und große Silvesterpartys folgen, bis Tochter oder Sohn das elterliche Nest verlassen. Olivenholzparkett sieht all dem freudig und gelassen entgegen.

HLC/Olivenholzparkett.de



BEILAGEN-SERVICE

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

+++ Zuverlässig +++ Unkompliziert +++ Garantiert +++



Böden mit Geschichte

(iPr). Könnten Bäume sprechen, würden sie Geschichte(n) erzählen. Als stille Zeugen der Geschehnisse um sie herum dürfen die Olivenbäume in den toskanischen Olivenhainen Jahrhunderte lang wachsen.

Erst wenn sie keine Früchte mehr tragen, werden sie gerodet und

beispielsweise in Parkettform zu neuem Leben erweckt (Infos hier: www.olivenholz-parkett.de). Auf dem edlen und gleichwohl robusten Olivenholz mit wunderschönen, natürlichen Maserungen trippeln dann später erst Kinderfüße und tanzen dann Teenager zu den neuesten Hits.



Wer unschöne Flecken und Verfärbungen auf Holzoberflächen vermeiden will, sollte an den passenden Schutzanstrich denken. Die Bau- und Holzfachmärkte bieten umfangreiche Sortimente an Holzveredelungsprogrammen, die das natürliche Material nicht nur vor Verschleißerscheinungen schützen, sondern auch ausgesprochen umweltfreundlich sind (mehr dazu hier: www.remmers.eco). So gibts m Markt je nach Anforderung etwa Arbeitsplatten-Öle, Wischpflege für geölte Böden oder Hartwachs-Öle. Foto: Remmers/interPress

PVC Planen Grumbach

Planen nach individuellen Ideen und Größen aller Art für Transport, Landwirtschaft und Privat



Michael Grumbach
Bahnhofstraße 17
55576 Welgesheim
www.kipperplane.de

Telefon/Fax: 06701200854
Mobil: 015140076159
E-Mail: Michaelgrumbach@t-online.de

Gartenpflege + mehr: Firma Magbau, Göllheim

Bäume fällen, Heckenschnitt, Rasenpflege, Pflasterarbeiten, Zaunarbeiten, Gartenmauern und Fliesen legen, Baggararbeiten, Abrissarbeiten mit kostenloser Entsorgung, ...

Tel. 0 63 51 / 999 70 55 oder 0152 / 55 47 39 26

Wir machen Ihre *Wohnräume* schön!

POCKRANDT

Gips- und Stuckateurbetrieb

- Innen- & Außenputz
- Wärmedämmung
- Altbausanierung

- Trockenbau
- Gerüstbau
- Malerarbeiten

Normen Pockrandt

Am Goldberg 6
67271 Neuleiningen

Mobil: 0179 5412281
info@stuckateur-pockrandt.de

Geselle/Bauhelfer/Azubi m/w/d in Festeinstellung gesucht!



67316 CARLSBERG 2 · AM TALHAUS 1
Tel.: 06356 / 351 · Fax: 06356 / 8066
E-Mail: mgs_lautensack_gmbh@t-online.de · www.mgs-lautensack.de

- Wandverkleidungen
- Grabdenkmäler
- Fensterbänke
- Bodenbeläge
- Treppenanlagen
- Küchenarbeitsplatten
- Marmor- und Granitfliesen

